

# Tarifverträge für das Baugewerbe 2023/2024

Gewerbliche Arbeitnehmer und  
Angestellte/Poliere



ZENTRALVERBAND  
DEUTSCHES  
BAUWERBE ZDB



**RM** Rudolf Müller

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Köln 2023  
Alle Rechte vorbehalten

Das Werk einschließlich seiner Bestandteile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne die Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Wir behalten uns eine Nutzung unserer Inhalte für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor.

Das vorliegende Werk wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Verlag und Autor können dennoch für die inhaltliche und technische Fehlerfreiheit, Aktualität und Vollständigkeit des Werkes und seiner elektronischen Bestandteile (Internetseiten) keine Haftung übernehmen.

Wir freuen uns, Ihre Meinung über dieses Fachbuch zu erfahren. Bitte teilen Sie uns Ihre Anregungen, Hinweise oder Fragen per E-Mail: [fachmedien.bau@rudolf-mueller.de](mailto:fachmedien.bau@rudolf-mueller.de) oder Telefax: 0221 5497-6114 mit.

Umschlaggestaltung: Satz+Layout Werkstatt Kluth GmbH, Erfstadt  
Satz: Satz+Layout Werkstatt Kluth GmbH, Erfstadt  
Druck und Bindearbeiten: Westermann Druck Zwickau GmbH, Zwickau  
Printed in Germany

ISBN 978-3-481-04484-8 (Buch-Ausgabe)  
ISBN 978-3-481-04485-5 (E-Book als PDF)  
ISBN 978-3-481-04486-2 (Buch + E-Book)



---

## Vorwort

Die für den Nutzer dieser Tarifbroschüre gute Nachricht lautet, dass sie gegenüber der Vorgängerversion nur wenige, aber für die Praxis wesentliche Änderungen enthält. Sie betreffen ausschließlich die sogenannte Mindesturlaubsvergütung für Zeiten, in denen eine Urlaubsvergütung nicht auf der Basis geleisteter Arbeitsstunden errechnet werden kann, und die sogenannte Wegezeitentschädigung. Zu beiden Themenkomplexen wurden bereits in der Tarifverhandlungsrunde 2021 Vereinbarungen getroffen, die jedoch erst jetzt, zum 1. Januar 2023, in Kraft treten, sodass die Regelungen nun in dieser Tarifbroschüre wiedergegeben werden.

Die Neuregelung der Mindesturlaubsvergütung war notwendig geworden, da die bestehende Regelung vom Europäischen Gerichtshof beanstandet worden war. Anders als bisher werden nur alle Lohnausfallzeiten wie Krankheit, Kurzarbeit und Saison-Kurzarbeit lückenlos und in gleicher Art und Weise mit dem gleichen Berechnungsfaktor bei der Berechnung der Mindesturlaubsvergütung berücksichtigt. Weiterhin wird zukünftig für die Abgeltung oder Entschädigung von Urlaubsvergütungsansprüchen auf das Erfordernis der Beitragsdeckung – also einer entsprechenden Beitragszahlung durch das Unternehmen – verzichtet, sodass unterlassene Beitragszahlungen von Arbeitgebern nicht zu Einbußen bei den Arbeitnehmern führen. Die dadurch für das Urlaubskassenverfahren entstehenden Mehrbelastungen wurden durch eine Absenkung des Berechnungsfaktors für die Mindesturlaubsvergütung von 14,25 % des Bruttolohns auf 12,5 % und des Berechnungsfaktors für die Berechnung der Urlaubsabgeltung und Urlaubsentschädigung in der gleichen Größenordnung ausgeglichen.

Bei der viel diskutierten Frage der Vergütung von Wegezeiten haben die Tarifpartner bereits vorhandene pauschale Vergütungsregelungen genutzt und teilweise ausgebaut und die kurzfristige bestehende Zuschlagsregelung von 0,5 % Zuschlag auf den Tariflohn bzw. das Monatsgehalt wieder beendet. Sie haben zunächst klargestellt, dass bereits heute ein Teil des Bauzuschlages in Höhe von 2,5 % der pauschalen Wegezeitvergütung dient. Für Baustellen mit täglicher Heimfahrt wurde die bereits bestehende steuer- und beitragsfreie Verpflegungspauschale entfernungsabhängig gestaffelt. Messpunkte sind der Betrieb und die Baustelle. Für Baustellen ohne tägliche Heimfahrt wurde neben der bisherigen Verpflegungspauschale eine Wegezeitentschädigungsregelung getroffen, deren Höhe abhängig von der Entfernung zwischen Betrieb und Baustelle ist. Zudem wurden die Wochenendheimfahrten neu geregelt und die Wegezeiten zwischen einer gestellten Unterkunft außerhalb der Baustelle und der Fahrt zur Baustelle. Die sogenannte Bullfahrer-Regelung wurde beibehalten. Wichtig ist in dem Zusammenhang die Vereinbarung der Tarifvertragsparteien, dass es sich bei den übrigen reinen Fahrten zur und von der Baustelle im Regelfall nicht um vergütungspflichtige Arbeitszeit handelt. Nicht auszuschließen ist aber, dass die Rechtsprechung und Arbeitsschutzbehörden sie als Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes ansehen. Weiterhin haben die Tarifvertragsparteien klargestellt, dass bereits jetzt gezahlte betriebliche Wegezeitvergütungen auf die tarifliche Wegezeitvergütung in der Regel angerechnet werden können. Damit ist das sensible Thema hoffentlich einer dauerhaften, wenn auch nicht einfachen Lösung zugeführt, die den unterschiedlichen Interessen der Bauunternehmen Rechnung trägt.

Im Oktober/November 2022 haben sich die Tarifvertragsparteien noch auf eine Anpassung der Erstattungssätze für die überbetrieblichen Ausbildungszentren im Berufsbildungstarifvertrag verständigt. Insbesondere die drastisch steigenden Energiepreise machten eine flexible Regelung erforderlich, um die Erhebung von Sonderumlagen durch Ausbildungszentren, die dann nur die ausbildenden Betriebe treffen würde, zu vermeiden. Weiterhin wurden im Bundesrahmentarifvertrag noch einige klarstellende Übergangsregelungen zur Mindesturlaubsvergütung vereinbart und auch der Verfahrenstarifvertrag zum Sozialkassenverfahren an die Änderungen im BRTV angepasst. Erhöhungen des Sozialkassenbeitrages konnten dabei vermieden werden.

Genauso viel Aufmerksamkeit wie die Neuregelungen verdient eine in der Tarifbroschüre noch enthaltene Regelung, die nicht neu abgeschlossen wurde: der Bau-Mindestlohn-tarifvertrag. In mehreren Verhandlungsrunden hatten die Tarifvertragsparteien um eine Einigung gerungen. Zuletzt wurde von Gewerkschaftsseite die Schlichtung angerufen, an deren Ende zwar ein mehrheitlich gefällter Schlichterspruch stand – die Arbeitgeber-Beisitzer hatten gegen die Annahme gestimmt – der von der Arbeitgeberseite jedoch nicht angenommen wurde. Der wesentliche Ablehnungsgrund war, dass der Schlichterspruch nach drei sehr hohen Mindestlohnerhöhungen 2022 bis 2024 für die Jahre 2025 und 2026 Erhöhungen des dann nur noch existierenden Mindestlohn 1 in Höhe der jeweiligen Inflationsrate der Vorjahre – also 2024 und 2025 – vorsah. Die Arbeitgeberseite sah mit großer Mehrheit, dass eine derartige Blanko-Regelung mit einer vorausschauenden und verantwortungsvollen Tarifpolitik nicht vereinbar ist. Wer die derzeitigen Bocksprünge bereits bei der aktuellen Inflationsrate verfolgt, die sich in immer größere Höhen schraubt, kann nachempfinden, dass diese Entscheidung – die eine Entscheidung der Arbeitgeberseite ausschließlich gegen den konkreten Schiedspruch, nicht aber gegen den Bau-Mindestlohn als solchen war – die richtige war. Gleichzeitig zeigt aber die zunehmende Verknappung von Arbeits- und Fachkräften auch im Baugewerbe und die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 €, dass die Zeiten, in denen nur ein Bau-Mindestlohn Lohndumping verhindern konnte, zumindest aktuell vorbei sind. Im Gegenteil: Der Mangel an Arbeits- und Fachkräften in der Branche wird dazu führen, dass in naher Zukunft in vielen Regionen Deutschlands die Gewinnung von Arbeitskräften ohne eine Vergütung mindestens auf dem Niveau der Bau-Flächentarifverträge schwierig werden wird.

Wie gewohnt schließt mein Vorwort mit dem Hinweis, dass der Rudolf Müller Verlag für kurzfristige Änderungen einen Online-Service anbietet (siehe Kapitel 9.5).

Und ich hoffe, dass auch diese Ausgabe der Tarifbroschüre wie bisher für die Anwendung der Tarifverträge eine nützliche Hilfestellung bietet.

Berlin, im Dezember 2022

Rechtsanwalt Heribert Jöris,  
Geschäftsführer im Zentralverband Deutsches Baugewerbe

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	5
<b>1 Rahmentarifverträge</b>	11
1.1 <b>Bundesrahmentarifvertrag</b> für das Baugewerbe (BRTV) vom 28. September 2018 in der Fassung vom 10. November 2022	11
1.2 Protokollnotiz vom 30. April 2015 zu § 3 Nr. 1.42 BRTV	50
1.3 Protokollnotiz vom 2. November 2007 zu § 3 Nr. 1.7 BRTV	52
1.4 <b>Rahmentarifvertrag</b> für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes (RTV Angestellte) vom 4. Juli 2002 in der Fassung vom 5. November 2021	53
1.5 Tarifempfehlung zur <b>Eingruppierung von Angestellten mit Bachelor- oder Master-Abschluss (FH)</b> vom 14. Mai 2010	84
1.6 Tarifvertrag über die <b>Berufsbildung</b> im Baugewerbe (BBTV) vom 28. September 2018 in der Fassung vom 10. November 2022	85
1.7 Tarifvertrag zur <b>Übernahme von Auszubildenden</b> im Baugewerbe vom 3. Mai 2013	104
1.8 Tarifvertrag über das Verfahren für die <b>Berufsbildung im Berliner Baugewerbe</b> (Verfahrenstarifvertrag Berufsbildung Berlin) vom 10. Dezember 2002	106
1.9 Tarifvertrag über die <b>Altersteilzeit</b> im Baugewerbe (TV Altersteilzeit) vom 19. April 2000 in der Fassung vom 18. Dezember 2009	110
1.10 Rahmentarifvertrag für <b>Leistungslohn</b> im Baugewerbe vom 29. Juli 2005	116
1.11 <b>Urlaubsregelung</b> für die gewerblichen Arbeitnehmer im Baugewerbe <b>in Bayern</b> vom 28. September 2018	124
<b>2 Zusatztarifverträge für Spezialgewerbebezüge</b>	133
2.1 Tarifvertrag für das <b>feuerungstechnische Gewerbe</b> vom 13. Dezember 2000 in der Fassung vom 16. November 2012	133
2.2 Tarifvertrag über <b>Feuerungsbauzuschläge</b> im feuerungstechnischen Gewerbe vom 28. April 2011 in der Fassung vom 16. November 2012	151
2.3 Tarifvertrag für das wärme-, kälte- und schallschutztechnische Gewerbe ( <b>Isoliergewerbe</b> ) vom 25. Februar 2005	155


2.4	Vereinbarung zur Einführung einer Öffnungsklausel in dem Tarifvertrag für das wärme-, kälte- und schallschutztechnische Gewerbe ( <b>Zusatztarifvertrag Isoliergewerbe</b> ) vom 25. Februar 2005	160
2.5	Tarifvertrag für den <b>Eisenbahnoberbau</b> vom 16. Mai 1983	161
2.6	Tarifvertrag für die <b>Fertigbaubetriebe</b> des Baugewerbes vom 27. Januar 1970 in der Fassung vom 19. April 1979	162
<b>3</b>	<b>Lohn- und Gehaltstarifverträge</b>	<b>169</b>
3.1	Tarifvertrag zur Regelung der <b>Mindestlöhne</b> im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestlohn) vom 29. Januar 2021*)	169
3.2	Tarifvertrag zur Regelung der <b>Löhne und Ausbildungsvergütungen</b> im Baugewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der fünf neuen Länder und des Landes Berlin ( <b>TV Lohn/West</b> ) vom 5. November 2021	174
3.3	Protokollnotiz vom 5. November 2021 zu § 9 Abs. 3 TV Lohn/West	184
3.4	Tarifvertrag zur Regelung der <b>Löhne und Ausbildungsvergütungen</b> im Baugewerbe im Beitrittsgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin ( <b>TV Lohn/Ost</b> ) vom 5. November 2021	185
3.5	Tarifvertrag zur Regelung der <b>Gehälter und Ausbildungsvergütungen</b> für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der fünf neuen Länder, des Landes Berlin und des Freistaates Bayern ( <b>TV Gehalt/West</b> ) vom 5. November 2021	195
3.6	Tarifvertrag zur Regelung der <b>Gehälter und Ausbildungsvergütungen</b> für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes im Beitrittsgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin ( <b>TV Gehalt/Ost</b> ) vom 5. November 2021	203
3.7	Tarifvertrag zur <b>Einführung neuer Lohnstrukturen</b> für die gewerblichen Arbeitnehmer des Baugewerbes vom 4. Juli 2002	211
3.8	Tarifvertrag zur <b>Einführung neuer Gehaltsstrukturen</b> für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes vom 20. Dezember 2001	219
3.9	Tarifvertrag zur Regelung der <b>Gehälter und Ausbildungsvergütungen</b> für die Angestellten des Baugewerbes in <b>Bayern</b> vom 5. November 2021	227
3.10	Tarifvereinbarung über die <b>Gehaltsregelung</b> für die Poliere des Baugewerbes in <b>Bayern</b> vom 5. November 2021	250

---

\*) Dieser Tarifvertrag ist zum 31. Dezember 2021 gekündigt worden und wirkt nur noch nach.

---

3.11	Tarifvertrag zur Regelung der <b>Gehälter und Ausbildungsvergütungen</b> für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes im Gebiet des Landes Berlin ( <b>TV Gehalt/Berlin</b> ) vom 5. November 2021	258
3.12	Tarifvertrag zur Regelung der <b>Löhne und Ausbildungsvergütungen</b> im Baugewerbe im Gebiet des Landes Berlin ( <b>TV Lohn/Berlin</b> ) vom 5. November 2021	265
3.13	Tarifvertrag zur <b>Sicherung des Standortes Berlin</b> für das Baugewerbe ( <b>TV Standortsicherung Berlin</b> ) vom 5. November 2021	275
<b>4</b>	<b>Tarifliche Zusatzleistungen</b>	277
4.1	Tarifvertrag über die Gewährung eines <b>13. Monatseinkommens</b> im Baugewerbe vom 21. Mai 1997 in der Fassung vom 1. Juni 2018	277
4.2	Tarifvertrag über die Gewährung eines <b>13. Monatseinkommens</b> für die <b>Angestellten</b> des Baugewerbes vom 21. Mai 1997 in der Fassung vom 1. Juni 2018	283
4.3	Tarifvertrag über die Gewährung <b>vermögenswirksamer Leistungen</b> zu Gunsten der <b>gewerblichen Arbeitnehmer</b> im Baugewerbe vom 24. August 2020	289
4.4	Tarifvertrag über die Gewährung <b>vermögenswirksamer Leistungen</b> für die <b>Angestellten</b> und <b>Poliere</b> des Baugewerbes vom 24. August 2020	293
<b>5</b>	<b>Sozialkassen-Tarifverträge</b>	297
5.1	Tarifvertrag über eine <b>Zusatzrente</b> (TV TZR) vom 15. Mai 2001 in der Fassung vom 31. März 2005	297
5.2	Tarifvertrag über eine zusätzliche <b>Altersversorgung</b> im Baugewerbe (TZA Bau) vom 28. September 2018 in der Fassung vom 7. Januar 2022	304
5.3	Tarifvertrag über das <b>Sozialkassenverfahren</b> im Baugewerbe (VTV) vom 28. September 2018 in der Fassung vom 10. November 2022	319
5.4	Tarifvertrag über <b>Sozialaufwandserstattung</b> im <b>Berliner Baugewerbe</b> – gewerbliche Arbeitnehmer – vom 17. Dezember 2002	345
5.5	Vereinbarung über die <b>Sozialkassenbeiträge</b> im Gebiet des Landes <b>Berlin</b> vom 28. November 2018	349
5.6	Tarifvertrag über zusätzliche Angaben im arbeitnehmerbezogenen <b>Meldeverfahren</b> im <b>Berliner Baugewerbe</b> (TV ZABB) vom 19. Mai 2006	351

<b>6</b>	<b>Schlichtung im Baugewerbe</b>	<b>353</b>
	Schlichtungsabkommen für das Baugewerbe in der Bundesrepublik Deutschland vom 12. März 1979 in der Fassung vom 26. März 1993	353
<b>7</b>	<b>Ganzjährige Beschäftigung in der Bauwirtschaft</b>	<b>359</b>
7.1	Förderung der ganzjährigen Beschäftigung in der Bauwirtschaft (Auszug aus dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch)	359
7.2	Verordnung über die Betriebe des Baugewerbes, in denen die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist ( <b>Baubetriebe-Verordnung</b> ) vom 28. Oktober 1980 in der Fassung vom 20. Dezember 2011	375
7.3	Verordnung über ergänzende Leistungen zum Saison-Kurzarbeitergeld und die Aufbringung der erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung in den Wintermonaten ( <b>Winterbeschäftigungs-Verordnung</b> ) vom 26. April 2006 in der Fassung vom 29. April 2021	380
<b>8</b>	<b>Arbeitsschutz im Baugewerbe</b>	<b>385</b>
8.1	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 in der Fassung vom 22. Dezember 2020	385
8.2	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 in der Fassung vom 27. Juni 2017	411
<b>9</b>	<b>Anhang</b>	<b>416</b>
9.1	Übersicht über die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge des Baugewerbes	416
9.2	Einschränkungen der Allgemeinverbindlicherklärung der Tarifverträge des Baugewerbes	417
9.3	Übersicht über Lohnerhöhungen, Mindestlöhne und Wochenarbeitszeit im Baugewerbe	434
9.4	Übersicht über die Entwicklung des Sozialkassenbeitrags und der gesetzlichen Winterbeschäftigungs-Umlage	440
9.5	 Der kostenlose Online-Service	442
9.6	Verzeichnis der Mitgliedsverbände des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes (ZDB)	443
9.7	Stichwortverzeichnis	447

---

**Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV)**  
**vom 28. September 2018**  
in der Fassung vom 5. November 2021 und 10. November 2022

Zwischen

dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.,  
Kronenstraße 55–58, 10117 Berlin,

dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.,  
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin,

und

der Industriegewerkschaft Bauen–Agrar–Umwelt,  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a. M.,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einstellungsbedingungen
- § 3 Arbeitszeit
- § 4 Arbeitsversäumnis und Arbeitsausfall
- § 5 Lohn
- § 6 Erschwerniszuschläge
- § 7 Fahrtkostenabgeltung, Verpflegungszuschuss und Unterkunft
- § 8 Urlaub
- § 9 Freistellung zu Arbeitsgemeinschaften
- § 10 Sterbegeld
- § 11 Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- § 12 Zutritt zu den Unterkünften
- § 13 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- § 14 Ausschlussfristen
- § 15 Besondere Lohn- und Arbeitsbedingungen für Spezialgewerbebezüge
- § 16 Durchführung des Vertrages
- § 17 Inkrafttreten und Laufdauer

## **§ 1 Geltungsbereich**

### **(1) Räumlicher Geltungsbereich:**

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

### **(2) Betrieblicher Geltungsbereich:**

Betriebe des Baugewerbes. Das sind alle Betriebe, die unter einen der nachfolgenden Abschnitte I bis IV fallen.

#### **Abschnitt I**

Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen.

#### **Abschnitt II**

Betriebe, die, soweit nicht bereits unter Abschnitt I erfasst, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich bauliche Leistungen erbringen, die – mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen – der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

#### **Abschnitt III**

Betriebe, die, soweit nicht bereits unter Abschnitt I oder II erfasst, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung – mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen – gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen.

#### **Abschnitt IV**

Betriebe, in denen die nachstehend aufgeführten Arbeiten ausgeführt werden:

1. Aufstellen von Gerüsten und Bauaufzügen;
2. Bauten- und Eisenschutzarbeiten;
3. technische Dämm-(Isolier-)Arbeiten, insbesondere solche an technischen Anlagen, soweit nicht unter Abschnitt II oder III erfasst, einschließlich von Dämm-(Isolier-)Arbeiten an und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
4. Erfasst werden auch solche Betriebe, die im Rahmen eines mit einem oder mehreren Betrieben des Baugewerbes bestehenden Zusammenschlusses – unbeschadet der gewählten Rechtsform – für die angeschlossenen Betriebe des Baugewerbes entweder ausschließlich oder überwiegend die kaufmännische Verwaltung, den Vertrieb, Planungsarbeiten, Laborarbeiten oder Prüfarbeiten übernehmen, oder ausschließlich oder in nicht unerheblichem Umfang (zumindest zu einem Viertel der betrieblichen Arbeitszeit) den Bauhof und/oder die Werkstatt betreiben, soweit diese Betriebe nicht von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.

## **Tarifempfehlung zur Eingruppierung von Angestellten mit Bachelor- oder Master-Abschluss (FH) vom 14. Mai 2010**

Aufgrund der Umstellung der Studiengänge insbesondere in der Ingenieurausbildung auf Bachelor- und Master-Abschlüsse ist durch die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes 2007 eine Anpassung der Gehaltsgruppen im Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes vom 4. Juli 2002 in der Fassung vom 20. August 2007 vorgenommen worden. Danach erfolgt die Einstiegs eingruppierung für den an der Fachhochschule oder Universität erlangten Studienabschluss Bachelor in die Gehaltsgruppe A V und für den Master in die Gehaltsgruppe A VI bzw. A VII.

Die unterschiedliche Qualität der erworbenen Studienabschlüsse veranlasst die beiden unterzeichnenden Arbeitgeberverbände des Baugewerbes\*), die folgende Tarifempfehlung für die unternehmerische Entscheidung über eine ggf. höhere Eingruppierung auszusprechen:

1. Studienabsolventen, die ihren Bachelor an einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern erworben haben, werden in die Gehaltsgruppe A VI eingruppiert.
2. Erwirbt ein Studienabsolvent, der an einer Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern seinen Bachelor erworben hat, sodann an einer Fachhochschule seinen Master, ist im Einzelfall zu prüfen, ob er in die Gehaltsgruppe A VII eingruppiert werden kann.

Im Übrigen ist für die Eingruppierung und auch für eine Höhergruppierung der Angestellten nicht in erster Linie die Berufsausbildung oder der Berufsabschluss maßgeblich, sondern die ausgeübte Tätigkeit (vgl. § 5 Nr. 1.3 RTV Angestellte), sodass sich die Betriebe – unabhängig von dem jeweiligen Studienabschluss – an den Richtbeispielen der einzelnen Gehaltsgruppen sowie an dem Grad der Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Angestellten orientieren können.

Berlin, den 14. Mai 2010

Zentralverband des  
Deutschen Baugewerbes e. V.,  
Kronenstraße 55–58,  
10117 Berlin,  
D u p r é

Hauptverband der  
Deutschen Bauindustrie e. V.,  
Kurfürstenstraße 129,  
10785 Berlin  
H e r i n g

Industriegewerkschaft Bauen–Agrar–Umwelt,  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a. M.

W i e s e h ü g e l

S c h ä f e r s

\*) Das sind der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. und der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.

---

**Tarifvertrag**  
**über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV)**  
**vom 28. September 2018**  
in der Fassung vom 24. August 2020 und 10. November 2022

Zwischen

dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.,  
Kronenstraße 55–58, 10117 Berlin,

dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.,  
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin,

und

der Industriegewerkschaft Bauen–Agrar–Umwelt,  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a. M.,

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich

**Abschnitt I: Ansprüche des Auszubildenden**

§ 2 Ausbildungsvergütung

§ 3 Ausbildungsvergütung bei Verlängerung der Ausbildungszeit

§ 4 Ausbildungsvergütung bei Anrechnung anderer Ausbildungszeiten

§ 5 Zuschläge bei Mehrarbeit und bei Arbeit an Sonn- und Feiertagen

§ 6 Freistellung am 24. und 31. Dezember

§ 7 Erschwerniszuschläge

§ 8 Fahrtkosten bei überbetrieblicher Ausbildung

§ 9 Nichtanwendung des § 7 BRTV und des § 7 RTV Angestellte

§ 10 Urlaubsdauer für gewerblich Auszubildende

§ 11 Urlaubsvergütung für gewerblich Auszubildende

§ 12 Entstehung der Urlaubsansprüche gewerblich Auszubildender

§ 13 Urlaubsgewährung für gewerblich Auszubildende

§ 14 Urlaub bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses gewerblich Auszubildender

- § 15 Geltung der Rahmentarifverträge
- § 16 Ausschlussfristen
- § 17 Gebühren der überbetrieblichen Ausbildungsstätte
- § 18 Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft

### **Abschnitt II: Erstattung von Ausbildungsvergütungen**

- § 19 Voraussetzungen und Höhe
- § 20 Verfahren
- § 21 Spitzenausgleichsverfahren
- § 22 Anzeigepflicht bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses
- § 23 Erstattung von Urlaubskosten

### **Abschnitt III: Erstattung von überbetrieblichen Ausbildungskosten**

- § 24 Höhe und Ermittlung der erstattungsfähigen überbetrieblichen Ausbildungskosten
- § 25 Eintragung der überbetrieblichen Ausbildungsstätte
- § 26 Nachweis der Kosten durch die überbetriebliche Ausbildungsstätte
- § 27 Verfahren bei Erstattung überbetrieblicher Ausbildungskosten
- § 28 Verfahren bei Fahrtkostenerstattung

### **Abschnitt IV: Erstattung der Ausbildungskosten in besonderen Fällen**

- § 29 Zweitausbildung
- § 30 Duale Studiengänge
- § 30a Ausbildungsplatzsicherung

### **Abschnitt V: Finanzierung**

- § 31 Beitrag

### **Abschnitt VI: Schlussbestimmungen**

- § 32 Verfall und Verjährung
- § 33 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 34 Verfahren
- § 35 Durchführung des Vertrages
- § 36 Inkrafttreten und Laufdauer

## **§ 1 Geltungsbereich**

### **(1) Räumlicher Geltungsbereich:**

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

### **(2) Betrieblicher Geltungsbereich:**

Betriebe, die unter den betrieblichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) in der jeweils geltenden Fassung fallen (Baubetriebe).

### **(3) Persönlicher Geltungsbereich:**

Erfasst werden Auszubildende, die

1. erstmals in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder des § 25 der Handwerksordnung (HwO) – auch nach vorangegangener beruflicher Tätigkeit – ausgebildet werden (Erstausbildung),
2. nach vorangegangener abgeschlossener Berufsausbildung auch im Baugewerbe und ggf. anschließender beruflicher Tätigkeit in einem weiteren staatlich anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 4 BBiG oder des § 25 HwO ausgebildet werden (Zweitausbildung).

In den Fällen, in denen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind und eine Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Umschulung nach den §§ 58, 67 BBiG oder nach den §§ 42 e, 42 n HwO erfolgt, sowie für Auszubildende, die mit dem Ziel ausgebildet werden, eine nicht nur vorübergehende berufliche Tätigkeit außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages auszuüben, gelten lediglich die Abschnitte I und V.

## **Abschnitt I Ansprüche des Auszubildenden**

### **§ 2 Ausbildungsvergütung**

- (1) Auszubildende haben Anspruch auf eine monatliche Ausbildungsvergütung, deren Höhe in den Lohn- und Gehaltstarifverträgen für das Baugewerbe festgelegt wird.
- (2) Die Ausbildungsvergütung wird für jede vom Auszubildenden schuldhaft versäumte Beschäftigungsstunde um 1/173 gekürzt.
- (3) Für Zeiten der Ausbildung in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte ist die Ausbildungsvergütung ungekürzt fortzuzahlen. Abs. 2 bleibt unberührt.

**§ 26****Verhältnis zu betrieblichen Altersversorgungszusagen**

Die Leistungen der ZVK-Bau können auf Leistungen aus betrieblichen Altersversorgungszusagen angerechnet werden.

**§ 27****Betriebsrentengesetz**

Die §§ 1a, § 2, § 2a Abs. 1, 3 und 4, § 3 mit Ausnahme des Abs. 2 Satz 3, § 4, § 5, § 16, § 18a Satz 1, § 27 und § 28 BetrAVG finden keine Anwendung.

**§ 28****Allgemeinverbindlicherklärung**

Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, gemeinsam die Allgemeinverbindlicherklärung dieses Tarifvertrages zu beantragen.

**§ 29****Inkrafttreten und Laufdauer**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember, erstmals zum 31. Dezember 2022 gekündigt werden.

Berlin/Frankfurt a. M., den 28. September 2018

Berlin/Frankfurt a. M., den 7. Januar 2022

Zentralverband des  
Deutschen Baugewerbes e. V.,  
Kronenstraße 55–58,  
10117 Berlin  
N o s t i t z

Hauptverband der  
Deutschen Bauindustrie e. V.,  
Kurfürstenstraße 129,  
10785 Berlin  
B e e k e

Industriegewerkschaft Bauen–Agrar–Umwelt,  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a. M.  
F e i g e r

B u r c k h a r d t

---

**Tarifvertrag**  
**über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV)**  
**vom 28. September 2018**  
in der Fassung vom 29. Januar 2021, 7. Januar 2022 und  
10. November 2022

Zwischen  
dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e. V.,  
Kronenstraße 55–58, 10117 Berlin,  
dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.,  
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin,  
und  
der Industriegewerkschaft Bauen–Agrar–Umwelt,  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt a. M.,  
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich

**Abschnitt I Grundlagen**

§ 2 Verfahrensgrundlagen

§ 3 Sozialkassen

**Abschnitt II Meldungen**

§ 4 Elektronische Meldungen

§ 5 Stammdaten

§ 6 Gewerbliche Arbeitnehmer

§ 7 Angestellte

§ 8 Versicherungsnachweis für Angestellte

§ 9 Dienstpflichtige Arbeitnehmer

§ 10 Auszubildende

§ 11 Ausbildungsnachweise

**Abschnitt III Urlaubsverfahren**

§ 12 Erstattung der Urlaubsvergütung

§ 13 Urlaubsabgeltung

§ 14 Entschädigung

**Abschnitt IV Sozialkassenbeiträge**

- § 15 Beitrag für gewerbliche Arbeitnehmer
- § 16 Beitrag für Angestellte und Auszubildende zur Finanzierung der Zusatzversorgung
- § 17 Beitrag für Angestellte zur weiteren Finanzierung des Berufsbildungsverfahrens
- § 18 Zahlung der Beiträge
- § 19 Spitzenausgleichsverfahren
- § 20 Verzug und Verzugszinsen

**Abschnitt V Schlussbestimmungen**

- § 21 Verfall und Verjährung
- § 22 Kosten von Zahlungen
- § 23 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 24 Prüfungsrecht
- § 25 Rückforderung von Leistungen
- § 26 Auskünfte
- § 27 Anpassung des Sozialkassenbeitrages
- § 28 Einzug und Erlass des Sozialkassenbeitrages
- § 29 Durchführung der Verfahren
- § 30 Rechtswahl
- § 31 Inkrafttreten und Laufdauer

**§ 1  
Geltungsbereich****(1) Räumlicher Geltungsbereich**

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

**(2) Betrieblicher Geltungsbereich**

Betriebe des Baugewerbes. Das sind alle Betriebe, die unter einen der nachfolgenden Abschnitte I bis IV fallen.

**Abschnitt I**

Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen.

**Abschnitt II**

Betriebe, die, soweit nicht bereits unter Abschnitt I erfasst, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich bauliche Leistungen erbringen, die – mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen – der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

„Tarifverträge für das Baugewerbe“ enthält die für das Baugewerbe wesentlichen und derzeit geltenden Tarifverträge sowie zahlreiche wichtige Gesetzes- und Verordnungstexte in ihrer jeweils aktuellen Fassung (Stand Dezember 2022).

Die vorliegende Ausgabe 2023/2024 der Tarifbroschüre beinhaltet u. a.

- die aktuell geltenden Lohn- und Gehaltstarifverträge Ost, West und für die Länder Bayern und Berlin vom 5. November 2021,
- den Bundesrahmentarifvertrag (BRTV) vom 10. November 2022, der am 1. Januar 2023 in Kraft tritt,
- den Rahmentarifvertrag für Angestellte und Poliere (RTV) vom 5. November 2021, der ebenfalls am 1. Januar 2023 in Kraft tritt,
- den Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV) vom 10. November 2022 sowie
- den Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren vom 10. November 2022.

**Aus dem Inhalt:**

**Teil 1 Rahmentarifverträge:** BRTV, RTV Angestellte, Tarifempfehlung für Bachelor-



Auf [www.baufachmedien.de/tarifvertraege-fuer-das-baugewerbe.html](http://www.baufachmedien.de/tarifvertraege-fuer-das-baugewerbe.html) stehen wichtige tarifliche Aktualisierungen zum Download zur Verfügung.

ISBN 978-3-481-04484-8



9 783481 044848

oder Master-Abschlüsse (FH), TV Berufsbildung, TV zur Übernahme von Auszubildenden, TV Berufsbildung Berlin, TV Altersteilzeit, RTV Leistungslohn, Urlaubsregelung Bayern

**Teil 2 Zusatztarifverträge für Spezialgewerbezweige:** TV feuerungstechnisches Gewerbe, TV Feuerungsbauzuschläge, TV Isoliergewerbe, TV Eisenbahnoberbau, TV Fertigungsbaubetriebe

**Teil 3 Lohn- und Gehaltstarifverträge:** TV Mindestlohn, TV Löhne und Ausbildungsvergütungen, TV Gehälter und Ausbildungsvergütungen, TV Einführung neuer Lohn- und Gehaltsstrukturen, TV Gehaltsregelung Poliere Bayern, TV Standortsicherung Berlin

**Teil 4 Tarifliche Zusatzleistungen:** TV 13. Monatseinkommen, TV vermögenswirksame Leistungen

**Teil 5 Sozialkassen-Tarifverträge:** TV Zusatzrente, TV zusätzliche Altersvorsorge, TV Sozialkassenverfahren, TV Sozialaufwandsersatzung Berlin, Vereinbarung Sozialkassenbeiträge Berlin, TV arbeitnehmerbezogenes Meldeverfahren Berlin

**Teil 6 Schlichtung im Baugewerbe**

**Teil 7 Ganzjährige Beschäftigung:** Förderung der ganzjährigen Beschäftigung, Baubetriebe-VO, Winterbeschäftigungs-VO

**Teil 8 Arbeitsschutz:** Arbeitsstätten- und Baustellenverordnung

**Teil 9 Anhang:** Übersichten über allgemeinverbindlich erklärte TV, Lohnerhöhungen, Mindestlöhne, ZDB-Mitgliedsverbände u. a.

[www.rudolf-mueller.de](http://www.rudolf-mueller.de)  
[www.baufachmedien.de](http://www.baufachmedien.de)

**RM** Rudolf Müller